



**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der  
Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg für Reiserückkehrer aus Risikogebie-  
ten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 be-  
troffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtun-  
gen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliede-  
rungshilfe vom 11.03.2020**

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg für Reiserückkehrer aus Ri-  
sikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen,  
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen  
der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 11.03.2020 wird widerrufen.**
2. Es wird auf die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kon-  
takte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 02.04.2020 (veröffentlicht am  
03.04.2020) verwiesen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntge-  
geben. Der Widerruf tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie  
gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

### **Begründung**

Der Landkreis Cloppenburg hat am 11.03.2020 die o. g. Allgemeinverfügung erlassen. In-  
zwischen wurde seitens des Landes Niedersachsen die Niedersächsische Verordnung  
über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlas-  
sen, welche widersprechende und inhaltsgleiche Regelungen der Städte und Gemein-  
den ersetzt. Weitergehende Regelungen der Städte und Gemeinden bleiben jedoch be-  
stehen. Im Rahmen der o. g. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg wurden

keine weitergehenden Regelungen getroffen. Im Interesse einer verständlichen und eindeutigen Rechtslage wird die Allgemeinverfügung deshalb aufgehoben. Der Widerruf ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist geeignet, erforderlich und angemessen. Daher wird gemäß § 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die unter Ziffer 1 bezeichnete Allgemeinverfügung widerrufen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Cloppenburg, den 03.04.2020

Johann Wimberg

Landrat